

Geschäftszeichen:  
Bi10-5-2016

Bearbeiterin: Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr  
Gebäude A, Zi.Nr. 28  
Tel: (+43 7242) 618 74-510  
Fax: (+43 7242) 618-274399  
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

[www.bh-wels-land.gv.at](http://www.bh-wels-land.gv.at)

Wels, 26. Jänner 2017

## VERORDNUNG

### der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Neufestsetzung des gemeinsamen Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule 1 und Neuen Mittelschule 2 Lambach (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule 1 und der Neuen Mittelschule 2 Lambach)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

#### § 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die öffentliche Neue Mittelschule 1 und die öffentliche Neue Mittelschule 2 Lambach wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:60.000 in der Anlage.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.

Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule 1 und die öffentliche Neue Mittelschule 2 Lambach außer Kraft.

- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter [www.bh-wels-land.gv.at](http://www.bh-wels-land.gv.at) abrufbar.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Gruber

I. Ergeht per E-Mail zur Kundmachung an:

1. Amtliche Linzer Zeitung

II. Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

2. Marktgemeinde Lambach, 4650 Lambach  
(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
3. Gemeinde Aichkirchen, 4671 Aichkirchen
4. Gemeinde Bachmanning, 4672 Bachmanning
5. Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting
6. Gemeinde Edt bei Lambach, 4650 Edt bei Lambach
7. Marktgemeinde Gunskirchen, 4623 Gunskirchen
8. Gemeinde Neukirchen bei Lambach, 4671 Neukirchen bei Lambach
9. Marktgemeinde Offenhausen, 4625 Offenhausen
10. Gemeinde Pennewang, 4624 Pennewang
11. Gemeinde Roitham, 4661 Roitham
12. Landesschulrat Oberösterreich, Bildungsregion Wels-Land, Stadtplatz 55, 4600 Wels
13. Schulleitung der öffentlichen Neuen Mittelschule 1 und der Neuen Mittelschule 2  
Lambach, 4650 Lambach
14. Bezirkshauptmannschaft Gmunden, 4810 Gmunden
15. Abteilung I/Amtsleitung im Haus

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.